

Beitragsreglement familienexterne Kinderbetreuung

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an die familienexterne Kinderbetreuung. Durch dieses Reglement wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

2. Grundsätze

Die Bemessung der Gemeindebeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Anspruchsberechtigte

Sorgeberechtigte Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Beendigung der Volksschule mit Wohnsitz in Biberstein, sofern keine andere Gemeinde oder Dritte Beiträge leisten.

Die Erwerbstätigkeit muss bei Paaren mindestens 120 %, bei Alleinerziehenden mindestens 20 % betragen.

4. Abrechnungsberechtigte Angebote

Kinderkrippen, -tagesstätten oder -horte, welche vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannt sind oder mit einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Angebote der ausserschulischen Kinderbetreuung in Biberstein oder andere Angebote, die vom Gemeinderat anerkannt sind.

5. Bemessungsgrundlage

Massgebend ist das steuerbare Einkommen

- *von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder*
- *von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder*
- *vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder*
- *vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.*
- *Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.*

Es wird auf die letzte definitive Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen.

Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säulen 2 und 3) sowie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen, nicht berücksichtigt. Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen wird entsprechend angepasst.

Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Wenn Ausstände bestehen werden Gemeindebeiträge nicht oder direkt an die Betreuungsinstitution ausbezahlt.

6. Maximaler Abrechnungsbetrag

Gemeindebeiträge werden bis max. zu einem Betrag Fr. 100.00 pro Tag und Kind gewährt. Darüber hinausreichende Kosten hat der Beitragssteller zu 100 % selber zu tragen.

7. Beitragsätze

steuerbares Einkommen	Gemeindebeitrag
Fr. 0 bis Fr. 39'999	80 %
Fr. 40'000 bis Fr. 44'999	75 %
Fr. 45'000 bis Fr. 49'999	70 %
Fr. 50'000 bis Fr. 54'999	60 %
Fr. 55'000 bis Fr. 59'999	50 %
Fr. 60'000 bis Fr. 64'999	40 %
Fr. 65'000 bis Fr. 69'999	30 %
Fr. 70'000 bis Fr. 74'999	20 %
Fr. 75'000 bis Fr. 79'999	10 %
Fr. 80'000 bis Fr. 89'999	0 %

Bei vorhandenem steuerbarem Vermögen werden 20% zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt gegen Vorlage einer Rechnung oder Quittung und der entsprechenden Nachweise und wird nur an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Der Gemeindebeitrag ist mindestens jährlich zurückzufordern.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement findet auf erbrachte Betreuungsleistungen nach dessen Inkrafttreten Anwendung. Das Reglement tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2005.

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann:

sig. Peter Frei

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stephan Kopp